

## **Zusammenfassung des Textes: „Press Publishers‘ Response to Google’s Third Commitments Proposal - European Commission’s Competition Investigation of Google - AT.39.740**

Im Namen von Hunderten von Presseverlagen, hat eine Vielzahl europäischer und nationaler Presseverbände die Europäische Kommission dazu aufgerufen, die Vergleichsvorschläge von Google abzulehnen. Eine Einstellung des Marktmissbrauchsverfahrens gegen Google auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Vorschläge von Google zur Änderung seines Markverhaltens würde nicht einmal die vier von der EU-Kommission im Verfahren festgestellten Wettbewerbsbedenken abstellen, geschweige denn die ebenso dringenden Vorwürfe, die in den verschiedenen Wettbewerbsbeschwerden erhoben wurden. Im Gegenteil: Die Annahme der Vorschläge des Quasimonopolisten würde zusätzlichen Schaden für Wettbewerb, Innovation und Verbraucher verursachen, da sie auf einem untauglichen und schädlichen Konzept beruhen. Googles Vorschläge würden dessen Dominanz in jedem Markt sichern, in dem das Unternehmen aktiv ist oder eintreten möchte und das aktuelle wettbewerbswidrige Verhalten legalisieren.

- Die Kommission ist zu Recht der Auffassung, dass Googles Bevorzugung der eigenen Dienste als wettbewerbswidrig einzustufen ist. Die derzeit diskutierten Vergleichsvorschläge von Google hindern das Unternehmen jedoch nicht daran, die Begünstigung eigener Dienste fortzusetzen. Auch begrenzen sie nicht Googles Fähigkeit und Anreiz, Wettbewerber weiter herabstufen. Die wichtigsten Bedenken der Beschwerdeführer werden damit nicht adressiert.
- Die wichtigsten Bereiche der Suchergebnisseite würden für die Google-eigenen Dienste reserviert, unabhängig von ihrer Qualität. Konkurrenten müssten einen schlechteren Platz akzeptieren, auch wenn ihr Angebot für eine Suchanfrage relevanter ist. Im Fall der mobilen Produktsuche etwa kann Google sechs Mal mehr Produkte zeigen, als die erfolgreichsten Konkurrenten, die im Auktionsverfahren obsiegt haben. Das von Google vorgeschlagene Layout für die Suchergebnisseite sichert den eigenen Diensten des Quasimonopolisten weiterhin die höchsten Klickraten und letztlich Marktanteile.
- Google bietet an, die bevorzugten Links zu den eigenen Diensten mit einem Info-Symbol zu kennzeichnen, um die Nutzer darüber zu informieren, dass das Suchergebnis hinzugefügt wurde, um den Zugang zu einer Seite mit Ergebnissen der Google-Spezialsuche zu ermöglichen [Bild, Produkt etc.]. Studien zeigen aber, dass weniger als 0,1% der Nutzer überhaupt auf das Symbol klicken. Darüber hinaus offenbaren die vorgeschlagenen Informationen nichts über Googles Suchmanipulation und werden das Nutzerverhalten nicht ändern.
- Abgesehen von dem wirkungslosen Info-Symbol, bietet Google keine Abhilfe für die Vorzugsbehandlung von Dienstleistungen, die nicht direkt monetarisiert werden (z.B. Google News, Google Bilder).
- Das einzig relevante "Zugeständnis" ist die Einblendung von drei Links zu Wettbewerbern (Rival Links), wann immer Google einen eigenen monetarisierten Dienst in den Suchergebnissen voranstellt. Doch in den meisten kommerziell relevanten Bereichen müssen Wettbewerber für einen Rival Link in einer Auktion mitbieten und Google den höchsten Preis für einen Klick zahlen. Als Ergebnis werden Webseiten nicht mehr nach Relevanz gelistet, sondern vor allem nach dem Preis, den sie bereit sind, an Google zu zahlen. Rival Links sind damit kein Zugeständnis von Google, sondern eine neue Art der Anzeige und damit eine neue Einnahmequelle für die Suchmaschine. Da Wettbewerber schon immer AdWords-Anzeigen schalten konnten, verbessern die Zugagen ihre Situation nicht.
- Bezahlte Rival Links sind lediglich ein Angebot zum Rückkauf des Traffics, den Google missbräuchlich umlenkt, d.h. der umgeleitete organische Traffic wird mit bezahltem Traffic

ersetzt. Dies widerspricht der Feststellung der Generaldirektion Wettbewerb, dass "bezahlter Such-Traffic kein Ersatz für den natürlichen Such-Traffic sein kann".

- Sollten die Vorschläge akzeptiert werden, würden sie Googles missbräuchliche Selbstbegünstigung unmittelbar honorieren, da infolge der Änderungen für einen größeren Anteil der Klicks bezahlt werden müsste und Einnahmen für Google generiert würden.
- Der neueste Vorschlag beinhaltet keine Verbesserung der wettbewerbswidrigen Nutzung fremder Inhalte durch Google. Der Vergleich würde die unwirksamen "Opt-out"-Mechanismen legalisieren, die Google den Inhalteanbietern gegen ihren Willen und gegen den Rechtsgrundsatz auferlegt hat dass der Rechteinhaber und nicht der Benutzer den Umfang und die Nutzungsbedingungen seiner Inhalte bestimmt.

Die europäischen und nationalen Verlegerverbände rufen die Kommission zu einer Entscheidung auf, die die folgenden Mindestanforderungen erreicht:

- Gleiche Such- und Darstellungskriterien für alle Webseiten, einschließlich Googles eigenen Diensten. Google muss alle Dienste, einschließlich eigener, genau den gleichen Vorgaben unterwerfen, insbesondere alle Seiten nach denselben Algorithmen crawlen, indexieren, ranken, darstellen und mit Sanktionen belegen;
- Keine Nutzung der Inhalte von Presseverlegern (Zeitungs-, Zeitschriften- und Onlineverleger) ohne deren vorherige Zustimmung, die über das für die Navigation in der horizontalen Suche wirklich Unerlässliche hinausgeht;
- Eine Option, Informationen auf der Basis einzelner Inhalte separat maschinenlesbar zu markieren, um Nutzungsrechte und -grenzen für die Verwertung des jeweiligen Inhalts festlegen zu können;
- Keine direkte oder indirekte Bestrafung von Seiten, die die Nutzung ihrer Inhalte durch Google beschränken;
- Keine begünstigende Behandlung von Nachrichten-Aggregatoren gegenüber Online-Presseportalen.